

# Der Samenbau

Schriftleitung: R. Tejner

Nr. 1 25. Hartung 1934

## Allgemeine Ausführungen über die Lage der deutschen Samenbaubetriebe und des deutschen Samenhandels

Von Joh. Thom. Hofmann, Rürnberg

## Herkunftsbestimmung der Sämereien

Ueber dieses Thema sprach auf einer Versammlung des Naturwissenschaftlichen Vereins Altona Dr. Kiefer vom Institut für angewandte Botanik in Hamburg. Trotz des Strebens der Länder nach Autarkie, d. h. sich gegen die anderen Länder abzuschließen, sind sich selbst zu stellen, sind sie doch in manchen Dingen aufeinander angewiesen. Deutschland ist in der Selbstversorgung schon ein tüchtiges Stück vorwärtsgekommen. Bezüglich der Getreideversorgung sind wir vom Ausland unabhängig. Unsere Landwirtschaft ist soweit fortgeschritten, daß sie den deutschen Bedarf decken kann. Ebenso sind in der Fettversorgung neue Wege eingeschlagen. Viele Millionen gingen alljährlich für Fettfrüchte ins Ausland. Heute ist der Anbau von Fein, Raps und Rüben befohlen. Trotzdem müssen wir in den nächsten Jahren noch Fettfrüchte einführen.

**Anmerkung der Schriftleitung:**  
Der nachstehenden Arbeit geben wir gern Raum, weil sie die unsre Betriebe zur Zeit sehr bewegenden Fragen des Zolls auf Samen und der beruflichen Abgrenzung behandelt. Wir wollen hiermit veranlassen, daß von den verschiedensten Seiten zu diesen lebenswichtigen Fragen Stellung genommen wird. Dieses ist unerlässlich, weil auf Grund einer vierhundertjährigen, gartenbaulichen Kultur sich in durchaus organischer Entwicklung Verfestigungen hinsichtlich der eigentlichen „Züchtung“, des „Anbaus“ und der reinen „Vermehrung“, aber auch hinsichtlich des „Absatzes“ von Samen herausgebildet haben, die nicht übersehen werden dürfen, wenn man dem deutschen Samenbau vor Schaden bewahren will. Wir würden es daher in Förderung der Belange des deutschen Samenbaus sehr begrüßen, wenn sich auf die nachfolgenden Ausführungen hin recht viele sachverständige Stimmen vernehmen lassen würden. Eins ist aber nicht zu übersehen: Die Belange von Anbau, Einfuhr und Handel müssen nach nationalsozialistischem Prinzip in einem dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich geordnet werden. Selbstständige Betriebe dürften zukünftig weder des Reichsnährstands noch des Reichsernährungsministeriums Ohr und Duldung finden.

behen spielten sich Interessenkämpfe ab. Und damit komme ich auf die Zollfrage:  
Die Gemüsesamen zerfallen ihrer Fruchtbarkeit nach in 2 Gruppen.  
Gruppe I. Solche Gemüsesamen, welche in Deutschland mit verhältnismäßig gutem Ertragsnutzen gezogen werden können.

Darunter gehören von den Hauptarten: Bohnen, Erbsen, Kresse, Petersilie, Rabies, Rettiche, Radrüben, Stoppelrüben, Kohlrabi (s. T.), Solatrüben, Papunzel, Spinat, Zwiebelsamen, Bohnenfrank, Borretsch, Dill, Körbelsaat, Mangold, Pastinaken.

Gruppe II. Solche Gemüsesamen, die infolge der deutschen klimatischen Verhältnisse meist gefährdete Ertragsverhältnisse aufweisen und einen guten Ertragsnutzen nur bei verhältnismäßig hohen Preisen geben.

Darunter gehören von den Hauptarten: Winterkresse, Gurken, Weikresse, Kottkresse, Wirsingbohne, Kohlrabi (s. T.), Karotten, Borree, Salate, Endivien, Sellerie, Schwarzwurzeln.

Die in Gruppe II aufgeführten Samenarten werden deshalb seit mehr als einem halben Jahrhundert zu einem großen Teil im Ausland angebaut, in Gegenden, in welchen bessere klimatische Verhältnisse den Ertrag wenig oder gar nicht gefährden. Das Ausland ist deshalb in der Lage, diese Artikel der Gruppe II zu wesentlich billigeren Preisen zu produzieren, als dies in Deutschland möglich ist. Nachdem ein Zoll bisher nicht besteht, wurde ein Teil des deutschen Bedarfs durch einfachen Kauf bei ausländischen Samenbauern eingebracht, während ein anderer Teil durch Vermehrungsanbauverträge deutscher Samenbaubetriebe mit ausländischen Samenbauern oder ausländischen Landwirten bedeckt wurde.

Die Karotten auch im Ausland hat nun zur Folge gehabt, daß die Auslandspreise für Gemüsesamen so niedrige wurden, daß die Samenzüchter in Deutschland selbst zum Erliegen kommen, wenn sich die Karottenverhältnisse des Auslands nicht bessern und die Anbaupreise im Ausland nicht in die Höhe gehen.

Deshalb nun die deutschen größeren Samenbaubetriebe selbst die Artikel der Gruppe II zum größten Teil im Ausland vermehren lassen, sind sie an die Regierung mit einem Verlangen nach Schutzgöllen herangetreten. Der Schutz soll aber ein zweifelhafte Schwert. Es werden nach Deutschland nicht nur Gemüsesamen importiert, sondern es werden solche auch exportiert.

Die statistischen Ziffern lauten für die Jahre 1931/1932:

Einfuhr		Ausfuhr	
Gewicht	Wert	Gewicht	Wert
14 215 dz	RM 2 337 000	10 828 dz	RM 2 084 000
für 1932			
14 193 dz	RM 2 072 000	8 103 dz	RM 1 564 000

Nun ist es zweifellos, daß der Export für die Artikel der Gruppe II zum größten Teil verloren gehen würde, wenn mit dem Zoll belastet werden die deutschen Samenbaubetriebe ihre Kunden an das billig produzierende Ausland verlieren. Man hat nun auser der Regierung eine Zollrückerstattung für den Export in das Ausland vorgeschlagen. So viel mir bekannt geworden ist, hat die Regierung dies wegen der damit verbundenen technischen Zollschwierigkeiten abgelehnt. Es soll jedoch von der Regierung in Aussicht gestellt worden sein, den gesamten Auslandsimport von Gemüsesamen, soweit es sich um Vermehrungsanbau deutscher Züchter aus ihren eignen selbstgezüchteten Auszuchten handelt, zollfrei zu belassen. Von Seiten der Großfirmen wird nun versucht, diese Zollfreiheit auf eine beschränkte Anzahl Samenbaubetriebe zu beschränken.

Es sollen nur diejenigen Betriebe zu zollfreiem Vermehrungsanbau berechtigt sein, die als Züchter resp. deren Betriebe als Zuchtbetriebe anerkannt werden. Um einen Zoll für Gemüsesamen über-

haupt zu ermöglichen, mußte die Zustimmung der ungarischen und der bulgarischen Regierung erreicht werden, da diese Länder handelsvertraglich zur zollfreien Einfuhr von Gemüsesamen nach Deutschland berechtigt waren. Diese Zustimmung ist erreicht worden; bei Ungarn durch die Zustimmung, daß die bisherige Einfuhrmenge eingehalten würde, bei Bulgarien dadurch, daß man diesem Lande einen Anbau von 100 ha garantierte. In Bulgarien lag bisher überhaupt kein deutscher Anbau und dieses Land hat bisher überhaupt nur unbedeutende Mengen Gemüsesamen nach Deutschland importiert. Wie wird nun die Lage, wenn allgemein ein Zoll auf Gemüsesamen gelegt wird, eine Reihe von Betrieben aber die Möglichkeit der zollfreien Einfuhr haben.

Nach muß hier wiederholen, daß, wie eingangs erwähnt, alle Samenbaubetriebe, Zucht, Großhandel, Wiederverkaufsgeschäfte und Verkauf an Verbraucher betreiben. Die Firmen, die die zollfreie Einfuhrmöglichkeit von Vermehrungsanbau haben, sind in der Lage, die von dieser Begünstigung ausgeschlossenen kleineren Betriebe zeitlos an die Wand zu drücken. Auch wenn die kleineren Betriebe so weit als irgend möglich auch als Zuchtbetriebe zugelassen werden, so können sie nur die einzigen Spezialartikel im Ausland zollfrei vermehren lassen, deren Auszuchten sie im eignen Betrieb züchten. Für alle übrigen Artikel zahlen sie den Zoll oder sie müssen dieselben zu höheren Preisen den größeren Zuchtbetrieben abkaufen.

Der zollfreie Vermehrungsanbau ist also ein reines Geschäft an diese begünstigten Firmen, die damit das ganze Geschäft in die Hand bekommen.

Das Ausland, das bisher auch für den deutschen Markt vorbereitet war, wird vollständig ausgeschaltet und die Preise für Gemüsesamen werden in Zukunft einig und allein von den begünstigten Samenbaubetrieben bestimmt.

Es ist nun zu untersuchen:

1. Liegt eine solche Bevorzugung im Interesse der Gesamtwirtschaft? Diese Frage muß nach nationalsozialistischem Denken verneint werden; denn es würden, zugunsten einiger weniger, Hunderte von kleinen Betrieben zum Erliegen gebracht werden, zum mindlichen schwer geschädigt. Die Verhältnisse liegen gerade so wie bei den Warenhäusern. Die Konzentration im Großbetrieb schafft nicht mehr, sondern weniger Arbeitsplätze.

2. Liegt für eine solche Begünstigung ein zwingendes Interesse für die Gemüsesamen produzierende Landwirtschaft vor? Diese Frage muß hinsichtlich des Zolls selbst bejaht, hinsichtlich der Begünstigung des zollfreien Vermehrungsanbaus verneint werden.

Der Zoll selbst schädigt die deutsche Landwirtschaft gegen die Dumping-Preise des Auslands. Der zollfreie Vermehrungsanbau ist ein reiner geschäftlicher Gewinn für die begünstigten Betriebe. Die Artikel der Gruppe II werden nach wie vor im Ausland vermehrt. Kein deutscher Landwirt bekommt einen Vermehrungsanbau der Artikel der Gruppe II, solange ein solcher Vermehrungsanbau zollfrei ins Ausland gegeben werden kann.

Es bleiben also nur zwei Lösungen für die Zollfrage: 1. Der Zoll wird allgemein und für jeden Betrieb aufgelegt. 2. Der Zoll wird nur auf die Artikel der Gruppe I gelegt. Die Artikel der Gruppe II bleiben zollfrei. Diese zweite Lösung bietet einen hinreichenden Schutz für die deutschen Samenbaubetriebe und die deutsche Landwirtschaft, da sie dann alle Artikel, deren Anbau in Deutschland gut möglich ist, zu Preisen bezahlt bekommen, welche sie haben müssen.

Einen Zollschutz für die Artikel der Gruppe II, die doch im zollfreien Vermehrungsanbau ins Ausland gegeben werden würden, benötigen sie nicht. Der Zoll würde hier nicht die deutsche landwirtschaftliche Produktion schädigen, sondern einen handelsgeschäftlichen Gewinn für die begünstigten Samenbaubetriebe bilden; zugunsten der kleinen, nicht begünstigten Betriebe.

## „Zur Wirtschaftlichkeit der Lagerungstechnik von Laubholzsamen“, Verlag „Der deutsche Forstwirt“, Berlin SW. 11

(Heft 48 der RKTL-Schriften)

Prof. Dr. W. Schmidt und Forstverwalter D. Jenß.

In Heft 48 der Schriften des RKTL erschienen zwei Aufsätze, die sich mit der Lagerung von Laubholzsamen befassen. Die Arbeit weist zunächst auf die Bedeutung einer verlustlosen Aufbewahrung von Laubholzsamen hin. Während bei den meisten Nadelholzsamen die Verhältnisse sehr günstig liegen, müssen bei der Lagerung der Samen einiger Laubhölzer, insbesondere der Buche und Eiche, die verschiedensten Faktoren berücksichtigt werden, um die für die Erhaltung der Keimkraft notwendigen Samenruhe sicherzustellen. Die staatl. Waldamtenprüfungskommission zu Eberswalde hatte es sich zur Aufgabe gestellt, die verschiedensten Aufbewahrungsmethoden, die für die Praxis überhaupt in Frage kommen, nach möglichst vielen Richtungen hin auszuwerten, um diejenigen Bedingungen zu erlassen, die für die Erhaltung der Keimkraft am einflussreichsten sind. Es werden zwei Hauptgruppen an Lagerungsmöglichkeiten unterschieden:

1. Die Gruppe der natürlichen Verfahren (Lagerung im Freien, am oder im Boden).
2. Die Lagerungsorten in geschlossenen Räumen (Schuppen, Keller usw.).

Durch Variation der äußeren Bedingungen innerhalb beider Gruppen, Untersuchung und Kontrolle des Samenzustands vor und während der Lagerung, wurde am Erfolg (Keimprozent und Keimkraft) bestimmter Faktoren und die Brauchbarkeit der Verfahren überhaupt geschlossen. Das

in tabellarischer Form zusammengestellte Zahlenmaterial läßt in erster Linie den Einfluß des Wassergehalts erkennen. Es zeigte sich, daß die Erhaltung der Keimkraft in hohem Maße von einem bestimmten Wassergehalt innerhalb gewisser Grenzen bedingt ist und diese Grenzen wiederum durch die Art der Lagerung gegeben sind. Als optimales Wasserprozent wird bei Eichen 40 % und mehr, bei Buchen etwa 30 % angegeben. Die besten Ergebnisse zeigte die Überwinterung des Saatguts in einer Bodenmitte in trockenem Sandboden, wie überhaupt die natürlichsten Verfahren den Vorzug verdienen.

Als Maßstab zur Bewertung des Saatguts vor der Einlagerung genügt für den Praktiker die Schnittprobe, da eine Keimprobe bei Buchen wegen der bei ihr typischen Keimungsstimmungen nicht und bei Eichen nur in längerem Zeitraum durchführbar ist. Zur Kontrolle während und besonders am Schluss der Lagerung hat die Schnittprobe wenig Wert, und muß dann durch die Untersuchung des Wassergehalts ersetzt werden.

Im II. Teil der Arbeit werden an Hand eines Großversuchs die früher erzielten Ergebnisse bestätigt und in übersichtlicher Weise die verschiedenen Verfahren zusammengestellt. Die Schrift verdient nicht nur als Ergänzung der bisherigen wissenschaftlichen Literatur über das Thema Beachtung, sondern enthält auch für den dem Zahlenmaterial häufig weichen Schrift gegenüberstehenden Praktiker wertvolle Hinweise. Diplom-Forstwirt Voll.

## Die Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“

Frage: Welche praktische Bedeutung hat die Klausel in einem Kaufvertrage: „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“?

Antwort: Eine solche Klausel gibt dem Verkäufer nicht etwa das Recht, seine Pflichten aus dem Vertrag nach seinem Belieben anders zu gestalten. Sie sich aus einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichts ergibt (RGZ. Band 132, S. 306), handelt es sich vielmehr um eine sogenannte „Gefahrklausel“. Sie soll nur zukünftige und ungewisse Gefahren decken, nicht aber Ereignisse, deren möglicher oder sicherer Eintritt dem Verkäufer beim Vertragsabschluss bekannt war, dem Käufer aber verschwiegen wurde. Beispiel: Es gelingt dem Verkäufer nicht, die vertraglich zu liefernde Ware zu erhalten, sich „einzudecken“. Er hat aber zur Zeit des Vertragsabschlusses weder selbst genügend Ware noch eine sichere, rechtzeitige Eindeckungsmöglichkeit gehabt und hat dies dem Vertragsgegner, dem Käufer, verschwiegen. Wenn er nun die Ware nicht liefern kann, so kann er sich nicht etwa auf die Vertragsklausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ berufen.

Für den Inhalt verantwortlich: R. Tejner, Berlin-Westend.

Die nächste Nummer dieser Beilage erscheint am 15. Juni 1934.